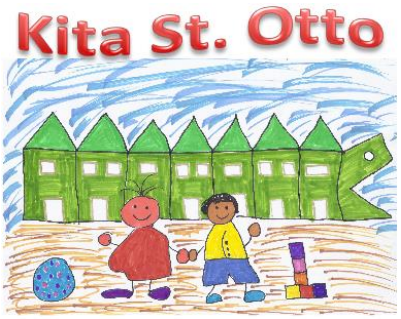

Schutzkonzept

Kita St. Otto
Im Knöckel 2
96138 Burgebrach

Tel: 09546/5953760

Vorwort:

Auch in unserer Einrichtung wollen wir deutlich gegen alle Formen von Gewalt Stellung beziehen. Darum wollen wir in diesem Kapitel besonders beleuchten welche Formen von Gewalt es gibt und mit welchen Maßnahmen wir diesen in unsere Einrichtung begegnen.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept ist ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz geschaffen worden, das für alle Kindertagesstätten verbindlich sein sollte. Das Kerngeschäft der pädagogischen Arbeit ändert sich dadurch nicht. Die entwickelten Grundsätze geben Orientierung und Handlungssicherheit, um im „Falle eines Falles“ bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen. Sie sind Ausdruck einer Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung, auf die wir in allen Einrichtungen ein besonderes Augenmerk legen und die wir auch bereits im Einstellungsverfahren berücksichtigen.

Wer in einem sicheren Rahmen handelt, kann effektiver schützen. Mit dieser Empfehlung ist uns ein wichtiges Instrument an die Hand gegeben, die Integrität der Kinder zu schützen und gleichzeitig die Fürsorge für die Mitarbeitenden im Blick zu haben. An vielen Stellen sind Denkanstöße gegeben und Dynamiken in Gang gesetzt worden, an denen wir weiter anknüpfen können. Damit entfaltet das Schutzkonzept seine Wirkung über die ursprüngliche Idee hinaus.

Um das Schutzkonzept einfacher zu halten, haben wir die Ansprechform Divers weggelassen.

Nun gilt es, für uns, das Schutzkonzept zum festen Bestandteil „unseres Handelns“ zu machen und in unserer Einrichtung ‚lebendig‘ zu halten.

Inhaltsverzeichnis:

1.) Christliches Leitbild

2.) Rechtliche Grundlagen

3.) Kultur der Achtsamkeit

4.) Rechte der Kinder

5.) Das Prinzip der Partizipation

6.) Risikoanalyse

7.) Personalauswahl und Personalentwicklung

8.) Verhaltenskodex

8a.) Begriffsbestimmung und Formen der Kindeswohlgefährdung

9.) Beratungs- und Beschwerdewege

10.) Intervention nachhaltige Aufarbeitung, Handlungsschritte, Ablaufplan und Kontaktdaten der Missbrauchsbeauftragten

11.) Qualitätsmanagement

12.) Aus- und Fortbildung

1. Leitbild

Als Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätige betreuen wir Kinder und Jugendliche in verschiedenen Bereichen und arbeiten mit ihnen zusammen. Diese Menschen sind uns anvertraut. Damit tragen wir eine große Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb haben wir auch die Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Dieser Schutz erfordert ein Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen. Damit er bestmöglich gelingt, bedarf es einer klaren, selbstverständlichen Grundhaltung jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedes einzelnen Mitarbeiters – sowohl haupt- als auch ehrenamtlich: Es gilt, entsprechend unserem christlichen Menschenbild die Begegnungen mit Kindern und Jugendlichen in einer Kultur der Achtsamkeit zu gestalten.

Dies bedeutet:

- Wir begegnen Kindern und Jugendlichen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir achten ihre Rechte, ihre Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die heranwachsende Menschen bewegen.
- Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit von Kindern und Jugendlichen.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten das als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.

Diese Haltungen haben ihren Grund in der christlichen Überzeugung, die aus Botschaft und Handeln Jesus Christus stammt. Die liebevolle Zuwendung Gottes zu jedem einzelnen Menschen soll auch in unseren Arbeitsbereichen heute erfahrbar und erlebbar sein. Es ist notwendig, dass Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Schutzbefohlene diese Art des Umgehens überall dort spüren und erleben können, wo sie uns in den Pfarreien, Einrichtungen, Schulen, Verbänden und Gruppierungen unserer Erzdiözese begegnen. Sie brauchen die Gewissheit, dass sie ernst genommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. So können sie sich bei uns wohlfühlen und sichere Lebensräume finden. Sie sollen schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn ihnen bei uns oder anderswo jegliche Gewalt angetan werden sollte. Das entspricht der neutestamentlichen Botschaft davon, dass Gott will, dass das Leben der Menschen gelingt.

Aus diesem Grund begegnen wir der Zielgruppe mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen. Diese Werte stehen zudem bei der Begegnung mit der Genderpädagogik im Fokus. Dies bedeutet, dass jedes Kind in seiner individuellen, kindlichen Sexualität sowie bei dessen sexueller Identitätsfindung beachtet und respektiert wird. Genderthemen werden bewusst angesprochen und wertschätzend sowie respektvoll thematisiert, sodass keine Benachteiligung aufgrund des Geschlechtes oder der sexuellen Identität entstehen kann.

2. Rechtliche Grundlagen

Der Schutz von Kindern ist eine staatsübergreifende Aufgabe, bei der jede Einrichtung eine wichtige Rolle spielt. Kinder werden mittlerweile durch viele juristische Instanzen geschützt. Folgende rechtliche Grundlagen sind aus unserer Sicht für ein Gewaltschutzkonzept notwendig.

UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut

Artikel 3 [Wohl des Kindes]
(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die. zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.
(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht. (Kinderrechtskonvention, 1989)

UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut
Texte in amtlicher Übersetzung vom 20. November 1989
am 26. Januar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet (Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 - BGB1. II S.121) am 6. März 1992 Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen
am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 - BGBl. II S. 990)

Kinder- und Jugendschutzgesetz (SGB VIII)

Das Kinder- und Jugendschutzgesetz (SGB VIII) verankert den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland. Dabei ist für den Gewaltschutz vor allem der Paragraph 8a entscheidend. Hier wird der Schutzauftrag im Detail geregelt. Während die Absätze 1,2,3 und 5 Aufgaben des Jugendamtes beschreiben, beinhaltet der §8a Abs. 4. SGB VIII die Verantwortung bzw. das Vorgehen von Einrichtungen der freien Jugendhilfe, wie unsere Einrichtung (Maywald, 2019).

> 4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
> 1.deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
> 2.bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
> 3.die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“ – (§8a Abs. 4. SGB VIII, 2022)

§ 45 SGB VIII

Weiterhin möchten wir noch auf den § 45 SGB VIII eingehen, da hier die Grundlage für dieses Konzept liegt. In diesem Paragraph wird die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung geregelt unteranderem in Absatz 2:

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1.der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,

2.die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,

3.die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

4.zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

(§ 45 SGB VIII Absatz 2, 2022)

3. Kultur der Achtsamkeit

Eine Kultur der Achtsamkeit hat vor allem zu tun mit Grenzachtung von Menschen untereinander: im persönlichen Bereich sowie in haupt- und ehrenamtlichen Arbeitszusammenhängen. Dafür braucht es einen respektvollen Umgang mit anderen und mit sich selbst. Achtsamkeit wird in Einrichtungen und Gemeinschaften erfahrbar durch klar geregelten Schutz vor Grenzverletzungen, um den alle wissen und der von allen umgesetzt wird. Dabei braucht es Feinfühligkeit, denn jede Person hat ihre eigenen Grenzen, die es zu achten gilt. Eine Kultur der Achtsamkeit als Qualitätsmerkmal für Mitarbeitende des Erzbistums Bamberg braucht ein praktikables und gut installiertes Schutzkonzept zur Gewährleistung des Opferschutzes und als klares Signal gegen potentielle Täter und Täterinnen.

Dazu gehört ein Umdenken im Umgang mit sich selbst und mit anderen: im Handeln zwischen Leitung und Schutzbefohlenen und in deren Miteinander sowie im Umgang von Mitarbeitenden und Leitungsverantwortlichen.

4. Rechte der Kinder

Für einen gelingenden Schutz vor jeglicher Gewalt ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche ihre Rechte kennen bzw. erfahren, dass sie Rechte haben und sich beschweren dürfen.

In umfassender und allgemeingültiger Form sind die Rechte von Kindern und Jugendlichen in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben.

Kinderrechte

- **Alle Mädchen und Jungen haben das Recht, sich wohlzufühlen.**
  Kein Kind und kein Erwachsener hat das Recht, dir mit Blicken, Worten, Bildern und Taten zu drohen oder Angst zu machen!
- **Die Kinder haben das Recht, ihre Meinung frei zu äußern**
  (z.B. im Kinderrat, mitbestimmen im Alltag,..)
- **Recht auf Spiel und Freizeit**
  Alle Kinder dürfen Ideen einbringen, wie die Gemeinschaft für alle angenehm und fair gestaltet werden kann.)
- **Recht auf Gleichheit**
  Alle Kinder haben dieselben Rechte.
- **Recht auf Bildung**
  Z.B. pädagogische Angebote im Alltag, jedes Kind wird dem Entwicklungsstand entsprechend gefördert und gefordert.
- **Recht auf eine Beschwerdemöglichkeit.**
- **Jedes Mädchen und jeder Junge hat das Recht, fair und gerecht behandelt zu werden.**
  Niemand darf dir Angst machen, dich erpressen, ärgern oder deine Gefühle mit Worten, Blicken, Bildern oder Handlungen verletzen.
- **Recht auf gewaltfreie Erziehung**
  Achtsamer Umgang untereinander
- **Dein Körper gehört dir!**
  Jedes Mädchen und jeder Junge darf selbst bestimmen, mit wem sie/er zärtlich sein möchte. Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren, dich küssen oder dich in deinem Intimbereich berühren oder dich drängen, jemand anderen zu berühren.
- **Wenn jemand deine Gefühle verletzt, darfst du NEIN sagen und dich wehren!**
- **Hilfe holen ist kein Petzen!**
  Du darfst dir bei anderen Kindern oder Erwachsenen Hilfe holen, wenn andere deine Gefühle verletzen, hast du ein Recht auf Hilfe!
- **Recht auf Annahme und Respekt**
  Jeder wird so angenommen, wie er ist.
- **Recht auf Geborgenheit**
- **Recht auf Inklusion**
- **Jedes Kind hat das Recht auf Ruhe/Rückzug/ Schlaf**
- **Jedes Kind hat das Recht, gesehen zu werden**

5. Das Prinzip der Partizipation

„Kinder von Beginn an, aktiv zu beteiligen, bedeutet sie von Beginn an als vollwertige und kompetente Menschen anzuerkennen. Wir müssen für sie von Anfang an Rahmenbedingungen und Strukturen schaffen, in denen sie selbstbestimmt und eigenverantwortlich handeln, entscheiden und mitgestalten können.“

Kari Bischof-Schiefelbein

Partizipation bedeutet Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern. Hier gilt es, alle Kinder in ihrer Individualität zu fördern und ihren Bedürfnissen gerecht zu werden. Gleichwohl wird ein Grundstein für das demokratische Verständnis gelegt. Partizipation kann auch schon im Kindergartenalter erfolgen. Die Meinung von Kindern wird dabei in alltägliche Situationen und Entscheidungen einbezogen.

Die pädagogischen Fachkräfte müssen den Kindern genügend Freiraum geben, um sich selbstbestimmt entfalten zu können. Das Kind steht dabei immer im Fokus des Interesses. Ein weiterer Grundstein von Mitbestimmung in der Kita ist der respektvolle Umgang miteinander. Alle Kinder müssen erleben, dass ihre Meinungen von pädagogischen Fachkräften und den anderen Kindern respektvoll behandelt werden. Erst wenn Kinder begreifen, dass ihre Meinung und ihre Mitwirkung gefragt sind, können sie lernen, selbstwirksam zu agieren.

(https://www.kinderrechte.de/kinderrechtebildung/vielfalt-und-mitbestimmung-in-der-kita/mitbestimmung-in-der-kita/)

Formen der Partizipation:

Der Morgen- oder Stuhlkreis

Der Morgen- oder Stuhlkreis in der Stammgruppe eignet sich sehr gut, um Kindern einen Raum der Mitgestaltung zu geben. Sie können in gewohnter Umgebung von ihren Erlebnissen und Gefühlen erzählen. Ereignisse, die in der Gruppe geschehen sind, können reflektiert werden (z. B. eine Feier oder ein Konflikt) und die Kinder haben die Gelegenheit, ihre Meinung dazu abzugeben. Zukünftiges kann unter Mitbestimmung geplant und Gruppenregeln können gemeinsam verändert werden.

Mitbestimmung im Alltag

Garten, Spielplatz oder Turnhalle

Gemeinsam Gruppenregeln besprechen und festlegen

Konfliktlösungsmöglichkeiten entwickeln und besprechen

Der Kinderrat

- Der Kinderrat wird in wichtigen Entscheidungen gehört
- Er plant Feste mit
- Er plant die Nutzung bestimmter Räume in der KiTa mit (z.B. Themenräume, Gang)
- Er kann Wünsche äußern (z. B. wir möchten mal wieder ins Theater, Ausflug machen …)
- Gestaltung oder Veränderung des Gartens
- Neue Regeln für bestimmte Vorgänge aufstellen (z.B. wie viele Kinder dürfen in die Halle …)
- Er kann eine Sitzung einberufen, wenn er irgendetwas wichtiges besprechen will und nicht bis zum nächsten Treffen warten möchte

Die Kinderbefragung

Bei der Kinderbefragung geht es um die Aktion an sich und die mit ihr eingenommene Haltung: Das pädagogische Team befragt Kinder, wie sie sich in ihrer Einrichtung fühlen, was sie erleben, welche Wünsche sie haben und was sie gerne anders hätten. Die Kinderbefragung ist ein hervorragendes Instrument der Partizipation. Kinder erleben, wie sie ernsthaft um eine Rückmeldung gebeten werden und, dass ihre Hinweise ernst genommen und ggf. berücksichtigt werden. Im jährlichen Wechsel mit der Elternbefragung findet diese statt.

Beschwerde

Die Kinder haben in unserer Einrichtung, die Möglichkeit täglich im Morgenkreis, sowie im Alltag ihre Meinung, Bedürfnisse, Wünsche, aber auch Beschwerden zu äußern.

Für Eltern:

- Jährliche anonyme Elternbefragungen
- Elterngespräche zur Entwicklung des Kindes und Erziehungspartnerschaft
- Abschluss- und Übergangsgespräche
- Jederzeit die Möglichkeit zum Gespräch mit der Einrichtungsleitung

Für das Team:

- Mitarbeitergespräche
- Regelmäßiger Austausch mit dem Träger, Team
- Teamsitzungen
- Teamfortbildungen/ Fortbildungen generell

6. Welche Gefahren gibt es zu benennen? – Risikoanalyse

In einer Risikoanalyse werden Schwachstellen und Gefährdungen, die Täter oder Täterinnen ausnutzen könnten, in der eigenen Organisation aufgedeckt und benannt. Potentielle Gefahrenzonen können vor allem bauliche Gegebenheiten, spezielle Zeiten und Alltagssituationen darstellen.

6.1 Welche Gefahrenzonen gibt es im Haus/Garten?

Bauliche Gegebenheiten, die von Kindern und Erwachsenen (allein) genutzt werden (können), aber nicht gut einsehbar sind, bilden potentielle Gefahrzonen. In unserer Kita können dies insbesondere folgende Orte sein:

- Kinderbäder
- Bällebad
- Schlaf- und Wickelräume in der Krippe
- Außen WC
- WC Gäste (aktuell WC der Eichhörnchengruppe)
- Personalraum
- Lager
- Gruppenräume/2. Ebenen/Nebenraum
- Turnhalle (aktuell Gruppenraum)
- Mensa
- Viele Zugangsmöglichkeiten (Haupteingang, Türen zum Garten, Gartentore)
- Große Fensterfronten
- Bereiche in den Gärten:
  - Schwer einsehbare Orte (z.B. hinter den Gartenhäusern, Tipi, Tunnel, Gartenhäuser)
  - Leicht einsehbare Bereiche für Passanten
- Themenräume
- Putzraum
- Heizraum
- Elternsprechzimmer
- Geöffnete Garderobentüren als Verletzungsrisiko

6.1.1 Risikoanalyse der Kinder (Bewertung der Räume)

Die Kinder in der Kindertageseinrichtung werden motiviert, durch die Räume zu gehen und Blumen oder Steine zu verteilen:

An Stellen, an denen es den Kindern gut geht, legen sie eine Blume ab. An Stellen, an denen die Kinder ein ungutes „komisches“ Gefühl im Bauch haben, legen sie einen Stein ab.

Die Räume werden einzeln mit den Kindern durchlaufen, sodass jedes Kind unbeeinflusst seine Stimme abgeben kann. Es wird mit dem Kind besprochen, warum es sich so entschieden hat. Der Erzieher notiert die Ergebnisse. (Dies passiert in den Gruppen)

Hier nun Beispielhaft ein Auszug der Befragung der Kinder:

Nebenzimmer:

16 Kinder fühlen sich wohl, 1 Kind fühlt sich unwohl, 1 Kind gibt ein neutrales Befinden an.

2. Ebene:

16 Kinder fühlen sich wohl, 2 Kinder fühlen sich unwohl.

Bad, WC:

16 Kinder fühlen sich wohl, 2 sind mit Fragezeichen markiert.

Gruppenraum:

18 Kinder fühlen sich wohl.

Turnhalle:

17 Kinder fühlen sich wohl, 1 Kind fühlt sich unwohl.

Garderobe:

17 Kinder fühlen sich wohl, 1 Kind ist mit einem Fragezeichen gekennzeichnet.

Themenraum:

11 Kinder fühlen sich wohl, 1 Kind fühlt sich unwohl, 1 Kind steht dem Raum neutral gegenüber, 1 Kind war nicht da.

Garten:

18 Kinder fühlen sich wohl.

Außentoilette:

15 Kinder fühlen sich wohl, 1 Kind benutzt lieber die Gruppentoilette.

Die Kinder in unserer Einrichtung fühlen sich in den Räumen überwiegend wohl. Manchen Kindern ist es im Gruppenraum zu laut und unruhig. In der Toilette bemängeln einige Kinder, dass der Raum zu dunkel ist. Der Gang und die Garderobe wiederum sind ein paar Kindern zu unordentlich. Den Garten, den Turnraum, sowie den Nebenraum der Gruppen finden aber alle Kinder gut.

6.2 Folgende Situationen können Risiken für Kinder bergen:

In allen Einzelsituationen mit pädagogischem Fachpersonal, insbesondere:

- Mittagsschlaf
- Toilettengang, Wickeln
- Umziehen
- Verarzten und trösten
- Bevorzugung oder Benachteiligung von Kindern
- Machtmissbrauch (z.B. unangemessene Machtausübung und Konsequenzen – Belohnung/Bestrafung)
- Diverse Fachdienste von extern (MsH, Frühförderung, Integrationsfachdienst)

Zwischen den Kindern:

- Doktorspiele
- schlecht Einsehbaren Ebenen (z.B. nur teils durch Spiegel einsehbare 2. Ebene)
- gemeinsamer Toilettengang

in Vertretungssituationen, bei Hospitationen, durch Mitarbeit von neuen und/ oder ungelernten Personen (Praktikanten)

- in Stresssituationen (weniger Geduld, ungerechtes Handeln)
- Personalmangel
- Nutzung digitaler Medien (z.B. „heimliche“ Foto- und Filmaufnahmen, Internet)

6.3 Risikozeiten

Zeiten, die mit besonderem Risikopotential verbunden sind:

- Früh- und Spätdienst
- Bring- und Abholsituation (hier sind Eltern und andere Abholberechtigte im Haus unterwegs, ebenso haben Unbefugte leichter die Möglichkeit zu unkontrolliertem Zugang)
- Schlafenszeit in der Krippe
- Freispielzeit im Garten

6.4 Risikoanalyse der einzelnen Teilbereiche:

Krippe:

Risikoanalyse mit den Kindern

<u>In der Wickelsituation:</u>

Die Wickelsituation in der Krippe ist ein sehr sensibles und vor allem wichtiges Thema.

Die Kinder genießen in dieser Zeit die 1:1 Betreuung und möchten etwas erzählen, hören gerne Lieder oder Reime beim Wickeln, freuen sich darauf, dass sie die Treppe vom Wickeltisch hinauflaufen dürfen oder möchten mithelfen, indem sie ihre Sachen aus der Schublade holen.

Wir gehen als erstes auf die Kinder zu und sprechen sie an, dass sie nun gewickelt werden.

Wenn es sich zu dieser Zeit nur schwer aus der Spielsituation lösen kann, einigen wir uns darauf, dass wir erst ein anderes Kind wickeln und es danach an der Reihe ist.

In seltenen Fällen kann es vorkommen, dass es eine eher unangenehme Situation für das Kind ist, dies zeigt sich zum Beispiel dadurch, dass es zur Seite sieht.

Hierbei achten wir besonders darauf, dass zu dieser Zeit niemand in das Badezimmer kommt.

Während einer Eingewöhnung achten wir darauf, dass die Eingewöhnungspersonen keinen Einblick in das Wickelzimmer erlangen.

Das pädagogische Fachpersonal begleitet den Vorgang sprachlich.

<u>Bei Erkrankung im Team:</u>

Wenn sich eine andere Betreuungsperson zur Vertretung in der Gruppe befindet beobachten die Kinder anfangs häufig und suchen eher die Nähe der gewohnten Betreuungsperson.

Mit der Zeit distanzieren sich die Kinder immer weniger und testen oftmals ihre Grenzen aus.

Es kann aber auch vorkommen, dass ein Kind große Schwierigkeiten mit der ungewohnten Betreuungsperson hat und sich den gesamten Tag über distanziert und deutlich die Aufmerksamkeit und Nähe der Bezugserzieherin fordert und einholt.

Es wird darauf geachtet, dass die Vertretungsperson den Kindern bekannt ist und eine nicht völlig unbekannte Person in der Gruppe ist.

Es wickelt auch nur die jeweilige Bezugserzieherin.

Wichtig: Im alltäglichen Ablauf, wie beim Wickeln, Eincremen, Umziehen, Schlafen oder Essen, kann es zu möglichem grenzüberschreitendem Verhalten bzw. möglichen Konfliktsituationen kommen. In diesen beispielhaft genannten Situationen kann nicht immer dem Wunsch des Kindes entsprechend gehandelt werden. Das Wohl des Kindes hat oberste Priorität.

In bestimmten Räumen:

Turnhalle

Die Kinder gehen sehr gerne in die Turnhalle und verbinden diese mit etwas Positivem. Wir bereiten die Kinder bereits im Morgenkreis darauf vor und besprechen den Tagesablauf.

Eingewöhnungskinder beobachten die Situation anfangs häufig und bewegen sich dann aber ebenfalls und zeigen eine große Bewegungsfreude.

Garten

Durch besprochene Regeln bekommen die Kinder Sicherheit und sind somit vor Gefahrensituationen eher geschützt.

Schlafsituation

Bevor die Kinder zu Bett gehen, dürfen sie sich selbstständig die Hose, die Socken und die Hausschuhe in der Gruppe ausziehen. In dieser Zeit wird täglich darauf geachtet, dass die Jalousien geschlossen sind und niemand Einblick in die Gruppe erlangt.

Jedes Kind hat etwas persönliches und Vertrautes in seinem Bett liegen, wie z.B. ein Schnuffeltuch, ein Kopfkissen von zu Hause, ein Kuscheltier und wenn nötig, einen Schnuller.

Sie gehen gerne in den Schlafraum, einzelne Kinder möchten nicht schlafen. Diese gehen zögerlich in ihr Bett und benötigen persönliche Zuwendung, wie zum Beispiel eine Hand auf dem Rücken oder auf dem Bauch. Jedes Kind hat ein eigenes Ritual zum Einschlafen.

Bei fremden Personal / bei Praktikanten / bei Fremden (Pfarrer, Eingewöhnungseltern…)

Sie beobachten anfangs häufig, benötigen vor allem die Nähe der Bezugserzieherin und sind meist aber neugierig und offen.

Wie bei jedem Thema sind einzelne Kinder sehr zurückhaltend, sogar irritiert, verstecken sich oder in Einzelfällen fließen Tränen.

Sonst beobachten sie die Situation und wie wir mit der Person interagieren.

Viele gehen zum Beispiel auf die Eingewöhnungseltern zu und möchten sich ein Buch zusammen ansehen oder etwas erzählen.

7. Personalauswahl und Personalentwicklung

Personalauswahl

Bewerbungsunterlagen

Bei Neueinstellungen achten wir auf Auffälligkeiten in den Bewerbungsunterlagen, wie z. B. fehlende Zeugnisse, erweitertes Führungszeugnis, häufiger Stellenwechsel oder Lücken im Lebenslauf.

Bewerbungsgespräche

Im Bewerbungs- oder Erstgespräch machen wir deutlich, dass unsere Einrichtung hinsichtlich jeglicher Gewalt sensibilisiert ist und Prävention zum selbstverständlichen Bestandteil unserer Arbeit gehört. Unser Verhaltenskodex bietet eine sehr gute Grundlage, über Präventionsanliegen und Präventionsmaßnahmen ins Gespräch zu kommen und muss angesprochen werden.

Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung

Bei der Einstellung verlangen wir die Unterzeichnung unseres Verhaltenskodex (siehe Punkt 7) zum Schutz vor jeglicher Gewalt und einer Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang).

Arbeitsvertrag

Im Idealfall wird ein Arbeitsvertrag erst nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ohne Eintrag einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung und nach Unterzeichnung des Verhaltenskodex geschlossen und der Dienstantritt erfolgt erst im Anschluss an die Unterzeichnung des Arbeitsvertrages. Gleiches gilt für den Beginn des Einsatzes bei Ehrenamtlichen.

Personalentwicklung

Kritikgespräche

Unser Verhaltenskodex gibt den Rahmen für das Miteinander in unserer Einrichtung vor. Kommt es zu Grenzverletzungen oder Fehlverhalten werden wir mit den betreffenden Mitarbeitern Gespräche führen und dabei orientieren wir uns am Leitfaden zum motivierenden Kritikgespräch des EBOs Bamberg.

Ziel des Gespräches ist das Verhalten zu reflektieren und positiv zu verändern.

Mitarbeitergespräch

In unseren jährlich stattfindenden Mitarbeitergesprächen orientieren wir uns auch am Leitfaden des EBOs. Dieses Gespräch beinhaltet auch die Prävention jeglicher Gewalt sowie auch unser bestehendes Kinderschutzkonzept.

8. Verhaltenskodex

Unsere kath. Einrichtung soll ein Ort sein, an dem junge Menschen sich sicher fühlen. Ihr Wohl und ihre Entfaltung zu gereiften und verantwortungsvollen Menschen hat oberste Priorität.

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Ich bin mir bewusst, dass Bindung grundlegend wichtig für die pädagogische Arbeit und die Entwicklung der Kinder ist. Gleichzeitig weiß ich um die Bedeutung der emotionalen Abhängigkeit als Täterstrategie.
- Ich gestalte Spiele und pädagogische Situationen so, dass sie Kindern keine Angst machen und keine Grenzen überschritten werden.
- Wenn ich von einer verabredeten Regel abweiche, müssen gute Gründe vorliegen, die ich transparent mache. Dies sollte dann auch im Team besprochen und abgestimmt werden

Angemessenheit von Körperkontakt

- Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus. Der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.
- Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherung sind nicht erlaubt
- Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen sowie aufdringliches Verhalten sind nicht zulässig.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Kindern keine Angst gemacht wird und sie die reale Möglichkeit haben, sich Berührungen zu entziehen, wenn sie es möchten.
- Ich beachte und respektiere die Grenzsignale des Kindes.
- Ich fordere nicht aus eigenem Interesse ein Kind auf, sich auf meinem Schoss zu setzen. Das Kind darf auf den Schoss, wenn es das Bedürfnis danach äußert oder zeigt. Auch beim Trösten sollte der Impuls für das auf den Schoss nehmen vom Kind kommen. Es sollte immer darauf geachtet werden, ob bzw. wie lange ein Kind dieses Bedürfnis hat.
- In Erste-Hilfe-Situationen respektiere ich die individuellen Grenzen und die Intimsphäre des Kindes. Das Kind entkleidet sich nur so weit, wie unbedingt nötig. Es wird altersentsprechend erklärt, welche Behandlung nötig ist. Ich achte auch auf das Schamgefühl des Kindes, auch wenn dieses nicht darauf achtet. Im Zweifelsfall sind die Sorgeberechtigten und /oder medizinische Hilfe einzubeziehen. Es wird kein Zwang ausgeübt.
- Ich küsse kein Kind
- Ich achte meine eigenen Grenzen
- In Grenz- und Gefahrensituationen, die zu einer schwerwiegenden Verletzung des Kindes oder eines anderen führen könnten, ist ein vorsichtiges Eingreifen in Form eines körperlichen Zurückhaltens bzw. kurzen Festhaltens geboten, bis die akute Gefahr vorüber ist.

Beachtung der Intimsphäre

- Ich beachte das Recht der Kinder auf Intimsphäre, insbesondere beim Wickeln, beim Toilettengang, bei Schlafsituationen, beim Umziehen, sowie bei Planschsituationen.
- Ich begleite ein Kind nur auf die Toilette, wenn es Hilfe benötigt. Dies wird zuvor mit den Eltern abgesprochen.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung zu klären, sowie im Einzelfall anzuzeigen.
- Ich informiere eine Kollegin /einen Kollegen, wenn ich ein Kind wickle. Die Kinder werden nur von einer Bezugsperson gewickelt (keine Praktikanten oder Kolleginnen, die noch nicht lange in der Einrichtung sind.)
- Die Türe zum Wickelraum innerhalb der Gruppe bleibt offen (bei uns nichtzutreffend, da eine Glastür vorhanden ist). Wickelt eine Bezugsperson ein Kind während sie alleine im Raum ist, informiert sie vorrangig eine andere Person aus dem Kollegium. Das Eincremen im Intimbereich gehört zum Wickeln, wenn dies nötig ist.
- Ich berühre beim Einschlafen das Kind nur an Kopf, Brust, Rücken oder Hand
  und auch nur, wenn es dies ausdrücklich wünscht oder seiner Beruhigung/Regulierung dient. Die Eltern sind darüber informiert.
- Ich achte darauf, dass Kinder im Sommer beim Baden oder Spielen Badekleider oder (Bade) Windeln tragen. Muss sich ein Kind in der Öffentlichkeit ausziehen, sorge ich für einen ausreichenden Sichtschutz.
- Ich unterstütze Kinder darin, ein positives/natürliches Schamgefühl zu entwickeln.
- Ich sorge dafür, dass die Kinder nicht in halb- bzw. unbekleidetem Zustand beobachtet werden können.
- Ich achte die individuellen Unterschiede und die soziokulturelle Vielfalt.
- Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Kindern beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten.

Sprache, Wortwahl und Kleidung

- Wir verwenden in keiner Form von Interaktion und Kommunikation eine sexualisierte Sprache oder Gestik (wie etwa sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische „Witze“), ebenso keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Wir dulden dies auch nicht unter den Kindern.
- Unser Umgangston ist höflich, respektvoll und wertschätzend.
- Ich achte auf verbale und nonverbale Signale der Kinder und gehe wertschätzend und empathisch damit um.
- Ich spreche die Kinder mit ihrem Vornamen an.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist grundsätzlich einzuschreiten und Position zu beziehen.
- Wir tragen während unserer Tätigkeit keine Kleidung, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt (z. B. Kleidung, die den Blick auf die Genitalien oder die Brust ermöglicht, oder Kleidung, die die Unterwäsche absichtlich betont).

- Ich benenne Geschlechtsteile anatomisch korrekt und einheitlich. Die Kindertagesstätte einigt sich auf folgende Begrifflichkeiten: „Penis“ und „Scheide“.

Eltern und andere Personen in der Einrichtung

- Andere Personen (Hausmeister, Haushaltshilfe, Reinigungskräfte) kündigen ihr Betreten an.
- Während der Eingewöhnung müssen Eltern so im Gruppenraum platziert sein, dass sie keinen Einblick in den Sanitärbereich haben.
- Ich achte darauf, wer sich in der Kita aufhält, kommt und geht.
- Ich kenne die im Team vereinbarten Regeln und setze sie um.
- Fremde Personen spreche ich an und frage nach ihrem Anliegen und helfe ihnen weiter.
- Ich weiß wer berechtigt ist die Kinder abzuholen (vertraglich festgelegt).
- Bei unbekannten Personen wird der Ausweis verlangt und telefonisch bei den Erziehungsberechtigten nachgefragt.
- In der Bring und Abholzeit sind Räume (Teeküche, Personalzimmer, Außentoilette, Elternsprechzimmer etc.) geschlossen, da Personen unbeaufsichtigt Zugang zur Einrichtung haben. Während der pädagogischen Kernzeit sind die oben genannten Räume geöffnet.
- Fachdienste (Frühförderung, MSH, Lehrkräfte) sind uns bekannt, besitzen ein Führungszeugnis und die Eltern sind informiert.
- Personen, die in unserer Einrichtung Reparaturen durchführen müssen, werden von uns begleitet, bzw. werden betroffenen Bereiche zeitweise gesperrt. Ich achte darauf, dass sie mit Kindern auf keinen Fall alleine sind.
- Bei Festen und Feiern in der Kita liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Es wird respektiert, wenn Kinder nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf ihrer Zustimmung und der Zustimmung der Sorgeberechtigten (siehe Bildungs- und Betreuungsvertrag). Anvertraute dürfen weder in unbekleidetem Zustand (umziehen, wickeln, duschen etc.) noch in anzüglichen Posen fotografiert oder gefilmt werden.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pflegen keine privaten Internetkontakte mit Kindern der Einrichtung (wie soziale Netzwerke, E-Mail, WhatsApp), zulässig sind lediglich dienstliche und pädagogisch begründete Kontakte. Sie grenzen sich von medialen Kontaktanfragen der ihnen anvertrauten Kinder grundsätzlich ab (wie Freundschaftsanfragen auf Facebook)
- Nutzung und Einsatz von Filmen, Bildern, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind Mitarbeitenden verboten.
- In meinem professionellen Umgang mit Medien ist mir die Beachtung des geltenden Datenschutzes und der Intimsphäre selbstverständlich.
- Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen beweglichen Bild zu beachten.

Umgang mit Geschenken

- Wenn ich Geschenke annehme oder mache, geh ich transparent gegenüber Kindern Eltern, Kolleginnen und Kollegen damit um.

- Ich mache Kinder keine Geschenke, um sie emotional von mir abhängig zu machen.

Doktorspiele und Aufklärung

- Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Das Spiel wird zugelassen und soll an einem dafür bestimmten, geschützten Ort stattfinden, ohne dass sich Kinder weggeschickt fühlen. Es ist ein Spiel zwischen Kindern. Erwachsene nehmen nicht teil an den kindlichen Handlungen. Das Spiel wird unauffällig beobachtet. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper (Gegenstände) oder die kindlichen Handlungen entsteht. Die Kinder sollen in etwa im gleichen Alter sein. Wenn ein Kind in diese Phase kommt, werden dessen Eltern darauf angesprochen, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können.
- Es ist nicht die Aufgabe der Mitarbeitenden, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern anschließend informiert.

Einzelbetreuung

- Die Betreuung eines einzelnen Kind geschieht immer in Absprache mit weiteren Mitarbeitenden.
- Es kann vorkommen, dass Dienste von einer Mitarbeiterin/ einem Mitarbeiter allein geleistet werden. Die Türen zu den Gruppenzimmern bleiben offen (in der Krippe sind aufgrund der Altersstruktur geöffnete Türen nicht immer zu verwirklichen). Leitung und Eltern sind informiert.

Ziele eines Verhaltenskodex

Umgang mit Übertretung des Verhaltenscodex

- Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen und müssen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern und dessen Wirkung angesprochen werden.
- Sobald der Umgang mit Kindern oder Kollegen Grenzen verletzt oder überschreitet, darf/muss intern darüber gesprochen werden. Es gibt darüber keine Geheimhaltung. Nach Außen muss der Datenschutz jedoch immer gewahrt werden (keine Namen etc.)
- Alles, was den beruflichen und ehrenamtlichen Umgang von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber Kindern und Kollegen betrifft, darf weitererzählt werden, es gibt darüber keine Geheimhaltung. Nach Außen muss der Datenschutz muss jedoch immer gewahrt werden.
- Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von Kolleginnen oder Kollegen gegenüber der Einrichtungsleitung transparent.
- Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie deren Reflexion sind regelmäßige Themen in Teambesprechungen und Supervision.

Disziplinierungsmaßnahmen

- Die Nichteinhaltung von Regeln wird mit Konsequenzen sanktioniert, die in direktem Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen.
- Disziplinierungsmaßnahmen werden im entsprechenden Team transparent gemacht.
- Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzung, Drohen oder Angstmachen sind ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug bei Disziplinierungsmaßnahmen untersagt.
- Etwaige Einwilligungen von Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug dürfen nicht beachtet werden.

Dieser Verhaltenskodex ist für alle Mitarbeiter (hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter, ehrenamtliche Mitarbeiter, Hauswirtschaftskräfte, Reinigungskräfte, …) verbindlich!

8a. Begriffsbestimmung und Formen der Kindeswohlgefährdung

Der Begriff "Kindeswohlgefährdung" ist eng mit dem Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe verknüpft, wie sich u. a. auch in der Überschrift des § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zeigt. Was genau unter einer Gefährdung des Wohls eines Kindes bzw. einer oder eines Jugendlichen zu verstehen ist, ist dort nicht definiert. Zur genaueren Begriffsbestimmung kann der § 1666 Abs. 1 BGB herangezogen werden, wonach eine Gefährdung einen oder mehrere gesundheits- und entwicklungsgefährdende Aspekte des umfassend verstandenen Kindeswohls betreffen kann. Das Gesetz spricht vom körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl eines Kindes bzw. einer oder eines Jugendlichen. Der weiteren Konkretisierung des Begriffs "Kindeswohlgefährdung" dient die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH FamRZ 1956, 350 = NJW 1956, Seite 1.434), der für die Bestimmung einer Kindeswohlgefährdung drei zu erfüllende Kriterien beschreibt:

1. Die Gefahr für das Wohl muss gegenwärtig vorhanden sein.

2. Die (künftige) Schädigung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen muss erheblich sein.

3. Die Schädigung muss mit ziemlicher Sicherheit vorhersehbar sein.

In diesem Sinne kann der Begriff "Kindeswohlgefährdung" so gefasst werden, dass für ein Kind bzw. eine Jugendliche oder einen Jugendlichen schwerwiegende gefährdende Lebensumstände existieren, welche ohne eine unmittelbare positive Veränderung mit ziemlicher Sicherheit zu einer gravierenden Schädigung des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen führen werden, wenn diese nicht schon eingetreten ist. Als Erscheinungsformen3 der Kindeswohlgefährdung lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

Körperliche und seelische Vernachlässigung: Die andauernde oder wiederholte fehlende bzw. unzureichende Erfüllung der elementaren körperlichen, emotionalen oder erzieherischen Bedürfnisse des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen und/oder die mangelnde Gewährleistung von Sicherheit und Schutz für das Kind bzw. die Jugendliche oder den Jugendlichen.

Seelische Misshandlung: Das wiederholte absichtsvolle oder massiv abwertende Verhalten wesentlicher Bezugspersonen, welches dem Kind bzw. der oder dem Jugendlichen vermittelt, wertlos, fehlerbehaftet, ungeliebt oder unnütz zu sein und damit dem Kind bzw. der oder dem Jugendlichen (potenziell) psychologischen oder emotionalen Schaden zufügt.

Körperliche Misshandlung: Die Anwendung von Gewalt durch wesentliche Bezugspersonen gegen das Kind bzw. die Jugendliche oder den Jugendlichen, welche zu körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder gar zum Tode führt, – oder das Potenzial dazu hat.

Sexueller Missbrauch/sexuelle Gewalt/sexualisierte Gewalt: Jede versuchte oder durchgeführte sexuelle Handlung – mit oder ohne direkten Körperkontakt –, die an, vor oder mit Kindern und Jugendlichen von wesentlichen Bezugspersonen vorgenommen und/oder von wesentlichen Bezugspersonen zugelassen wird.

Vgl. Zentrum Bayern Familie und Soziales ZBFS Bayerisches Landesjugendamt Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII (https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/fachliche_empfehlung_ss8a_2022_barrierefrei.pdf 18.03.2024)

9. Beratungs- und Beschwerdewege

Beratungs- und Beschwerdewege müssen für jeden, d.h. für Kinder, Eltern und Personal klar und verständlich sein. Um ein gut funktionierendes Beschwerdesystem zu gewährleisten, ist es notwendig, dass alle Beschwerden, Probleme, Missstände und Fehlverhalten von den entsprechenden Beteiligten erkannt und bearbeitet bzw. aufgearbeitet werden. Das Fachpersonal lebt eine beschwerdefreundliche Kultur vor. Diese beinhaltet unter anderem den offenen Umgang mit Fehlern und Fehlverhalten; das Recht, die Meinung frei zu äußern; das Bewusstsein über die unterschiedliche Wahrnehmung von Situationen und konstruktive Kritik über zu können / dürfen.

Das Fachpersonal begegnet den Beschwerden jeglicher Art mit Feinfühligkeit und Empathie sowie sehr guter Beobachtungsgabe, die vor allem im Krippen- und Kindergartenbereich genutzt werden muss, da sich die Kinder dieser Altersgruppe sprachlich noch nicht angemessen ausdrücken können. Die Beschwerdewege sind bei Kindern unterschiedlichen Alters verschieden. In der Krippe ist der Beschwerdeweg meist körperlich, gekennzeichnet durch Beißen, Schreien und / oder Schubsen. Im Kindergartenbereich findet der Beschwerdeweg sowohl über verbale Äußerungen als auch körperliche Aktionen statt.

Durch regelmäßige Elternbefragungen, Elterngespräche, sowie Gespräche nach Bedarf, stellen wir sicher, dass Rückmeldungen und Beschwerden einfach zugänglich sind.

Auch die Kinder haben in unserem Kindergarten die Möglichkeit, täglich im Morgenkreis sowie im Alltag ihre Meinung, Bedürfnisse, Beschwerden und Wünsche zu äußern.

Das Personal hat die Möglichkeit in den regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen, sowie den Mitarbeitergesprächen ihre Belange einzubringen.

Die Beschwerdewege in unserer Einrichtung sind wie folgt:

Wer kann sich bei wem beschweren?

- Mitarbeiter/in gegenüber Leitung, Personal, Kindern und Eltern
- Kinder beim Personal/ Leitung
- Eltern beim Personal/ Leitung
- Leitung beim Personal und Elternbeirat

Wie kann man sich beschweren?

- Für Mitarbeitende / Eltern / Kinder: persönlich, telefonisch, schriftlich (z.B.: E-Mail; Elternumfrage
- Für Kinder: in Kinderkonferenzen oder durchgängig im pädagogischen Alltag

Wann und wo kann man sich beschweren

- zu jeder Zeit bei der entsprechenden Person (z.B. Mitarbeiter/in, Kind, Eltern), einer Vertrauensperson, der Leitung

Was passiert mit der Beschwerde?

- Gemeinsame Bearbeitung der Beschwerde und Suchen einer Lösung
- Klärung der Beschwerde unter Einbezug aller Beteiligten

- Feedback an die Person, die sich beschwert hat, geben (z.B.: über Entscheidung und Veränderungsmöglichkeiten)
- Dokumentation des Beschwerdeprozesses und dessen Auswertung
- vereinbarte Maßnahmen werden im Alltag eingeführt und auf ihre Wirksamkeit überprüft
- Ggf. Weiterentwicklung

Beschwerden werden bei uns ernstgenommen, schriftlich dokumentiert und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Um eine professionelle Beratung zu sichern, gibt es in unserer Einrichtung folgende Möglichkeiten:

- für alle Beteiligten:
- Fachdienste, z.B. eine insoweit erfahrene Fachkraft
- Jugendamt
- Kooperationspartner (z.B. Kinderärzte)
- Pfarrer, Träger, Elternbeirat - für Beschäftigte:
- Überlastungsanzeigen für das Personal
- Teambesprechungen (sowohl Klein- als auch Großteam)
- Präventionsschulung „Kultur der Achtsamkeit“ – für Kinder:
- Kinderkonferenz
- Morgenkreis
- Einzelgespräche

Konkrete Adressen der Beratungsstellen

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern:
Geyerswörthstraße 2, 96047 Bamberg
Tel.: 0951/29957-30
E-Mail: erziehungsberatung.bamberg@caritas-bamberg-forchheim.de

Beratungsstelle Fachbereich Ehe und Familie:
Jakobsplatz 9, 96049 Bamberg
Tel.: 0951/5022105
E-Mail: familie@erzbistum-bamberg.de

Ehe-, Familien- und Lebensberatung:
Obstmarkt 9 96047 Bamberg
Tel.: 09 51 / 20 10 00
E-Mail: efl.bamberg@erzbistum-bamberg.de

Sozialpädagogische Familienhilfe
Schwarzenbergerstraße 8, 96049 Bamberg
Tel.: 09 51 / 86 85-0

Landratsamt Bamberg Amt für Jugend Familie und Soziales:
Herr Benjamin Streng Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)
Ludwigstraße 23 96052 Bamberg
Raum: H 108
Tel.: 0951/85-564 49
E-Mail: benjamin.streng@lra-ba.bayern.de

10. Intervention, nachhaltige Aufarbeitung, Handlungsschritte mit Ablaufplan und Kontaktdaten der Missbrauchsbeauftragten

- Ein Verdachtsfall von sexuellen Missbrauch/ jeglicher Gewalt an einem Kind geht bei der/dem Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese ein.
- Die/Der Missbrauchsbeauftragte informiert den Generalvikar. Dieser entscheidet, wer weiter zu informieren ist: Leitung der Personalabteilung, inklusive der zuständigen Personalsachbearbeiterin/ des zuständigen Personalsachbearbeiters, sowie Pressestelle des Erzbistums, und informiert diese. Sofern die Meldung nicht durch die Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgte, wird diese auch durch die/den Missbrauchsbeauftragte/n informiert. Der Träger wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung informiert. Die Stabstelle wird bei Bedarf hinzugezogen.
- Die /Der Missbrauchsbeauftragte führt umgehend Gespräche mit den Betroffenen (Familien). Unter der Voraussetzung eines strafrechtlichen Vorwurfes wird mit den betroffenen Personen vereinbart, durch wen eine Strafanzeige erfolgt. Empfehlungen für Beratungsstellen und anwaltliche Unterstützung werden ausgesprochen. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
- Die/Der Missbrauchsbeauftragte führt Gespräch mit der beschuldigten Person. Wurde Strafanzeige gestellt, erfolgt eine Vernehmung durch die Polizei oder Staatsanwaltschaft. Die/Der Missbrauchsbeauftragte erhält Akteneinsicht. Empfehlung für Beratungsstellen und Unterstützung durch die Mitarbeitervertretung. Gespräche sind zu dokumentieren und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
- Eine Freistellung der beschuldigten Person von Dienst durch Träger bzw. Leitung erfolgt. Information über Freistellung an folgende Beteiligte: Mitarbeitervertretung, Personal, Kindertagesstättenbeauftragte/n, Elternbeirat der Kindertageseinrichtung. Bei Bedarf ist ein Elternabend durchzuführen. An nicht anwesende Personen muss die Information schriftlich ergehen.
- Es ergeht Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde.
- Treffen des Arbeitsstabs: Dieser spricht eine Empfehlung an den Bischof für mögliche Sanktionen und gibt diese an die beschuldigte Person weiter.
- Betroffenen und ihren Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen.
- Angebote zur Krisenbegleitung für die einzelnen Beteiligten innerhalb des betroffenen Systems erfolgen. Teilnahme bzw. Begleitung eines Elterninformationsabends, Begleitung der Leitung, des Teams der Einrichtung, der Eltern, der Betroffenen, Vermittlung von Beratungsstellen, Begleitungs- und Supervisionsangeboten.
- Um die Arbeitsfähigkeit innerhalb der betroffenen Einrichtung wiederherzustellen, soll eine Beratung oder eine Supervision vom Träger verpflichtend angeordnet werden. Es gibt in jedem Fall einen Kontakt zwischen der Arbeitsgruppe Intervention und dem betroffenen System. Dabei wird geklärt, ob weiterer Bedarf an Beratung besteht und, wenn ja, welcher. Die Kosten dafür werden von der Diözese übernommen. Bei Beratungsbedarf wird ein Dreiecksvertrag zwischen Leitung, Träger/ Trägervertretung, zu beratendem System und Beratung vereinbart.
- Anfragen der Presse werden über die Stabstelle Öffentlichkeitsarbeit bearbeitet. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.

- Ein Schutzkonzept ist in der betroffenen Institution zu erarbeiten bzw. neu zu prüfen. Unterstützung erfolgt durch die Koordinierungsstelle zur Prävention jeglicher Gewalt.

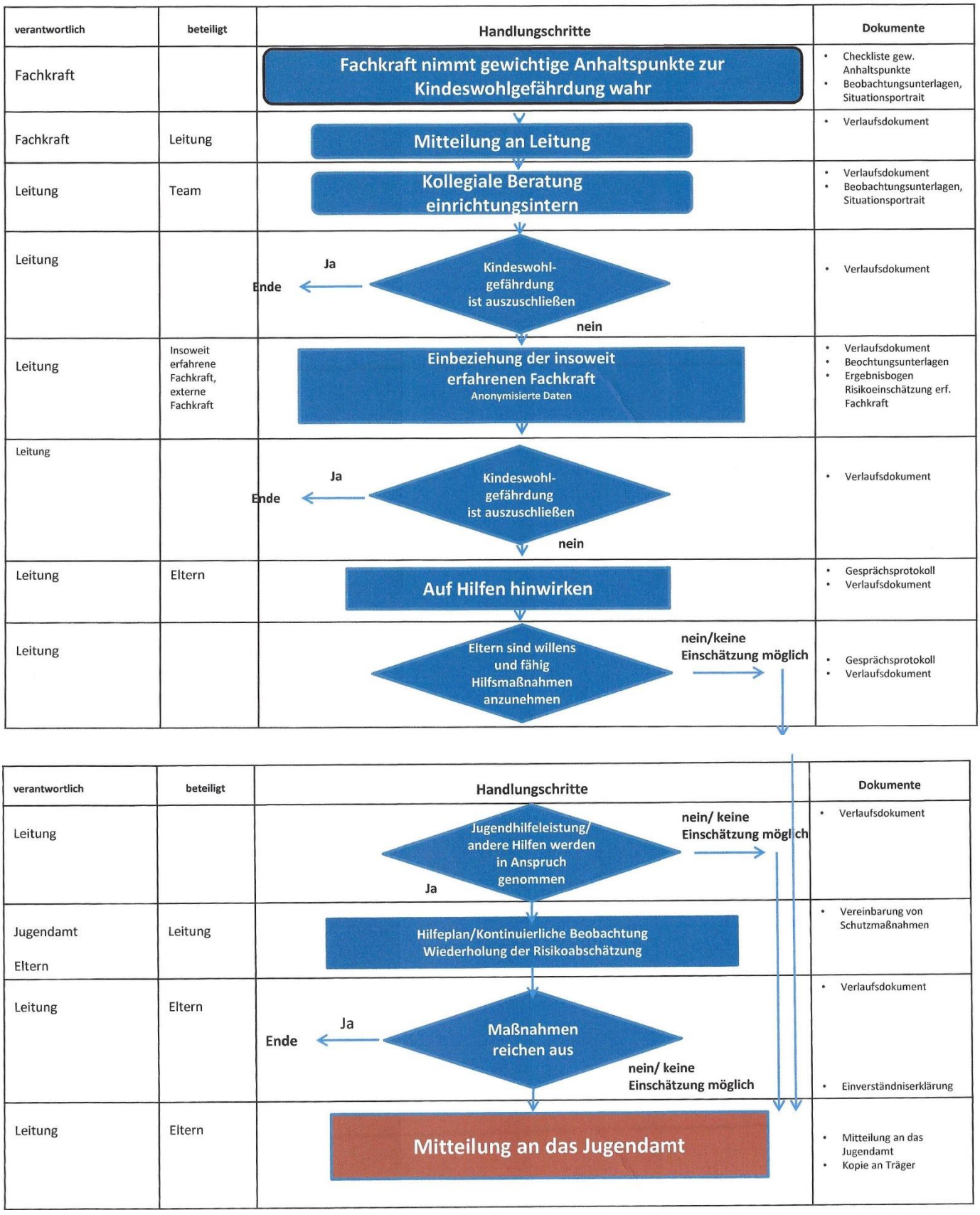

Die Interventionsordnung des Erzbistum Bamberg ist auch bei einem weiten Gewaltbegriff vollumfänglich gültig.

Frau Eva Hastenteuel-Knörr ist auch hier die richtige Ansprechperson.

Als weitere Beratungsstellen können hier angegeben werden:

Weißer Ring Opfer-Telefon 116 006
Weisser Ring e.V. Außen St. Stadt & Kreis Bamberg 01515 5164640

Notruf bei sexualisierter Gewalt Bamberg SkF Bamberg e.V. 0951 9868730

https://bayern-gegen-gewalt.de/beratung-und-hilfe/hilfe-suche

Prävention im Erzbistum:

Qualifizierung für Ansprechpersonen zur Prävention sexualisierter Gewalt:

Hartmann Nina

Erlichstraße 49, 96050 Bamberg

Tel. 015174394759

Popp Stefanie

Rabensteinweg 7, 96135 Stegaurach

Tel. 01725469336

11. Qualitätsmanagement

1. **Tätigkeitsfelder und Auftrag der Ansprechperson für Prävention jeglicher Gewalt in den Einrichtungen des Erzbistums Bamberg**

- **Beratung und Unterstützung des Trägers / der Leitung** der Einrichtung bei der Umsetzung des Schutzkonzepts zur Prävention gegen jegliche Gewalt.
- **Kontinuierliches Einbringen des Themas „Schutz vor jeglicher Gewalt“** in die Gremien der Einrichtung
- **Vernetzung mit der diözesanen Koordinierungsstelle** zur Prävention jeglicher Gewalt
- **Vernetzung vor Ort** mit Fachstellen für Prävention und Intervention
- **Beratung bei Planung und Durchführung von Präventionsveranstaltungen** und Präventionsprojekten
- **Erkennen und Melden des Bedarfs der Mitarbeitenden an Fort- und Weiterbildung** zur Prävention jeglicher Gewalt sowie Weiterleitung des Bedarfs an zuständige Stellen
- **Wissen über Verfahrenswege** im Falle von Vermutung und Verdacht und Weitergabe dieses Wissen an die Mitarbeitenden
- **Ansprechperson für Beratung und Beschwerden bei Fragen von Grenzachtung und im Fall von vermuteter jeglicher Gewalt:**
- Beschwerden und Verdachtsfälle werden entgegengenommen und weitergeleitet an die Missbrauchsbeauftragte des Erzbistums.
- Kontaktdaten der diözesanen Missbrauchsbeauftragten werden weitergegeben an Betroffene oder Beschuldigte
- Die Ansprechperson darf nicht selbst Beschwerden und Verdachtsfälle bearbeiten
- **Bekanntheit und Erreichbarkeit** in der Einrichtung/ im Seelsorgebereich
- **Erfahrung und Sensibilität** im Umgang mit jungen Menschen
- Die Ernennung der Ansprechperson für Prävention jeglicher Gewalt **beinhaltet Anbindung an Leitungsgremium der Einrichtung** (z.B. Seelsorgebereichsrat).
- **Gewährleistung von Schulung, Unterstützung, Beratung durch die Koordinierungsstelle** zur Prävention jeglicher Gewalt des Erzbistums ist gegeben.

Die Ansprechperson für Prävention jeglicher Gewalt einer Einrichtung wird vor Ort beauftragt und besucht baldmöglichst die sechsstündige Schulungsveranstaltung zur Qualifikation als Ansprechperson, die von der Koordinierungsstelle zur Prävention jeglicher Gewalt angeboten wird. Der Koordinierungsstelle zur Prävention jeglicher Gewalt des Erzbistums werden die entsprechenden Informationen zugeleitet, bei Bedarf werden aktuelle Änderungen dorthin mitgeteilt.

2. **Jährliche Auffrischung der Handlungsleitlinien über jegliche Gewalt, Prävention und Kultur der Achtsamkeit, §8; diese werden von jeder Mitarbeiterin mit einer Unterschrift bestätigt und von der Leitung gegengezeichnet.**
3. **Regelmäßige Teilnahme an der Weiterbildung Kultur der Achtsamkeit. Neue Mitarbeiterinnen werden schnellstmöglich an der Fortbildung Kultur der Achtsamkeit angemeldet, sofern sie diese nicht schon besucht haben.**
4. **Zeitnahes Reflektieren und Fallbesprechungen von kritischen und auffälligen Situationen.**
5. **Aktualisierung der jeweiligen Ansprechpartner und Beratungsstellen.**
6. **Entwicklung eines sexualpädagogischen Konzeptes**

12. Aus und Fortbildung

Schulungskonzept „Kultur der Achtsamkeit“ für die Prävention jeglicher Gewalt im Erzbistum Bamberg mit Zeitrahmen und Inhalten

Präventionsveranstaltungen für Hauptamtliche:

12-Stunden- Veranstaltung für hauptamtliche Mitarbeitende mit intensivem Kontakt

zu Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen mit weiteren Themenschwerpunkten, je nach Tätigkeitsbereich:

- Basisinformationen zu jeglicher Gewalt und Recht
- Täter- und Täterinnenstrategien
- Strukturen, die Missbrauch begünstigen
- Nähe und Distanz, Grenzachtung, Umgang mit Sexualität
- Risikoanalyse und Gefährdungspotentiale im eigenen Arbeitsfeld
- Verfahrenswege im Verdachtsfall und Intervention
- Handlungskompetenz im Verdachtsfällen
- Umgehen mit Betroffenen
- Krisenmanagement im eigenen Arbeitsfeld
- Präventionsthemen in der konkreten Arbeit
- Präventionshaltung und Präventionsgrundsätze
- Prävention als Konzept im Erzbistum Bamberg – Verhaltenskodex

6 – Stunden- Veranstaltung für hauptamtlich Mitarbeitende mit regelmäßigen Kontakt zu den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen in den Bereichen Verwaltung, Hauswirtschaft, Technik:

- Basisinformationen zu jeglicher Gewalt und Recht
- Täter und Täterinnenstrategien
- Strukturen, die Missbrauch begünstigen
- Nähe und Distanz, Grenzachtung
- Verfahrenswege im Verdachtsfall und Intervention
- Krisenmanagement im eigenen Arbeitsfeld
- Präventionshaltungen und Präventionsgrundsätze
- Prävention als Konzept im Erzbistum Bamberg
- Verhaltenskodex

3-Stunden- Veranstaltung für hauptamtlich Mitarbeitende mit gelegentlichen Kontakt zu Kindern,

Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen in den Bereichen Pfarrbüro, Verwaltung, Technik, Hauswirtschaft

- Basisinformationen zu jeglicher Gewalt und Recht
- Täter- und Täterinnenstrategien
- Strukturen, die Missbrauch begünstigen
- Verfahrenswege im Verdachtsfall und Intervention--
- Nähe und Distanz
- Krisenmanagement im eigenen Arbeitsfeld
- Verhaltenskodex

Zusatzbausteine für Menschen in Leitungsfunktionen werden durchgeführt. Schulungen für Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger der verschiedenen Berufsgruppen werden in regelmäßigen sinnvollen Zeitabständen durchgeführt.

Auffrischungsschulungen zur Prävention jeglicher Gewalt

Auffrischungsveranstaltungen sind im Abstand von fünf Jahren für alle Berufsgruppen vorgesehen, ebenso die Präsenz des Themas in Fortbildungsprogrammen.

Präventionsveranstaltung für Ehrenamtliche:

Zur Verantwortlichkeit gilt:

Der Leitende Pfarrer/ die Leitung oder in Stellvertretung die für den Tätigkeitsbereich der Ehrenamtlichen zuständige hauptamtliche Person ist verantwortlich dafür, dass die Präventionsveranstaltung für die ehrenamtlichen Mitarbeitenden durchgeführt wird.

Referentin oder Referent kann die verantwortliche hauptamtliche Person sein. Alternativ dazu können auch Referentinnen oder Referenzen bei der Koordinierungsstelle zur Prävention jeglicher Gewalt angefragt werden.

Wenn eine ehrenamtliche Person in einem neuen Tätigkeitsfeld oder wiederholt aktiv ist, muss geprüft werden, ob eine weitere Präventionsveranstaltung nötig ist, und diese gegebenen falls durchgeführt werden.

Empfehlungen zum Rahmen der Präventionsveranstaltungen für Ehrenamtliche:

- Laden Sie die Ehrenamtlichen in regelmäßigen Abständen zu Präventionsveranstaltungen ein.
- Teilnehmerzahl in der Regel nicht höher als 20 Personen!
- Kooperation mit der Ansprechperson für Prävention jeglicher Gewalt macht Sinn!
- Arbeiten Sie so korrekt wie möglich am Tätigkeitsbereich der Ehrenamtlichen.
- Alle Teilnehmenden bekommen am Ender der Veranstaltung ein Handout und eine Teilnahmebestätigung
- Die Veranstaltung soll an einem zentralen Ort stattfinden.
- Achten Sie auf geeignete Räumlichkeiten mit passender Größe und Raumgestaltung.

6- Stunden- Veranstaltung für Ehrenamtliche in Leitungsverantwortung mit intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen, wie z.B. Zeltlagerleiterinnen und –leiter,

Leitungen von Ferienfreizeiten mit Übernachtungen, Kinder- und Jugendchorleitungen, Leiterinnen und Leiter von pfarrlichen Musik- und Spielgruppen, Ehrenamtlichen in Schulen, Leitungen von Verantwortlichenrunden:

- Basisinformationen zu jeglicher Gewalt und Recht
- Täter- und Täterinnenstrategien
- Strukturen, die Missbrauch begünstigen
- Nähe und Distanz, Grenzachtung
- Verfahrenswege im Verdachtsfall und Intervention
- Krisenmanagement im eigenen Arbeitsfeld
- Präventionshaltungen und Präventionsgrundsätze
- Prävention als Konzept im Erzbistum Bamberg- Verhaltenskodex

3- Stunden- Veranstaltung für Ehrenamtliche mit regelmäßigem oder gelegentlichem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen, wie z.B. Kinder- und Jugendgruppenleiter und –leiterinnen, Ministrantengruppenleitungen,

Kommunionsgruppenleiterinnen und –leiter, die im eigenen Zuhause mit

Kommunionskindern arbeiten, Firmgruppenleiterinnen und –leiter, beim Zeltlager und bei Ferienfreizeiten mit Übernachtung, Ehrenamtliche in Schulen, Kindergartenbeauftragte,

Ehrenamtliche in der Arbeit mit Geflüchteten:

- Basisinformationen zu jeglicher Gewalt und Recht
- Täter und Täterinnenstrategien
- Strukturen, die Missbrauch begünstigen
- Verfahrenswege in Verdachtsfall und Intervention
- Nähe und Distanz
- Krisenmanagement im eigenen Arbeitsfeld
- Verhaltenskodex

1-stündige Informationsveranstaltung für Ehrenamtliche mit geringem, nicht regelmäßigen Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen wie z.B.

Kommuniongruppenleiterinnen und –leiter, Firmgruppenleiterinnen und –leiter, Ehrenamtliche, die projekthalft einige Zeit lang als Spielgruppen- oder Musikgruppenleitung tätig sind oder eine

Veranstaltung mit Kindern und Jugendlichen vorbereiten, Mutter-Kind – Gruppenleiterinnen:

- Basisinformation
- Verfahrenswege im Verdachtsfall von Intervention
- Krisenmanagement im eigenen Tätigkeitsfeld
- Verhaltenskodex

30-minütige Belehrung für Ehrenamtliche mit einmaligem Kontakt zu Kindern,

Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen, wie z.B. Ehrenamtliche, die beim Pfarrfest Spielstraße und Stände betreuen oder etwas für Kinder und Jugendliche anbieten, Tischmütter und Tischväter, die in einem Saal gemeinsam und zeitgleich die Kommuniongruppenstunde oder Firmgruppe durchführen, Betreuerinnen und Betreuer bei einmaligen Aktivitäten für Kinder und Jugendliche:

Information über Verfahrenswege im Verdachtsfall- Verhaltenskodex

Sexualpädagogisches Konzept für die Kita St. Otto

Einleitung

„Ich habe ein Recht auf meinem Körper“

Das Thema kindliche Sexualität spielt eine bedeutende Rolle bei der individuellen Entwicklung der Kinder. Die Kindertageseinrichtung hat einen umfassenden Bildungsauftrag, welcher die sexuelle Bildung von Beginn an beinhaltet. Es fordert, dass sich unsere Fachkräfte kompetent weiterentwickeln und einen institutionellen, transparent gestalteten Umgang mit dem Thema finden.

Wie schön ist es, wenn wir sagen können „Ich bin gut so wie ich bin“.

Manchmal ist das gar nicht so einfach, deshalb möchten wir die Kinder auf dem Weg dorthin unterstützen und begleiten, den für sie richtigen, ganz eigenen Weg zu finden.

Das körperliche und seelische Wohlbefinden ist grundlegende Voraussetzung für die Entwicklung und Bildung und ein Grundrecht von Kindern.

Der erste Bezugspunkt der Kinder ist der eigene Körper. Kinder erfahren und fühlen zunächst körperlich und erforschen sich selbst mit allen Sinnen. Über Saugen, Tasten und Fühlen erfahren die Kinder die Welt: Sie entwickeln sich selbst und bilden ihre ganz eigene Identität. Beim Spielen nutzen Kinder ihre Sinne und machen differenzierte Erfahrungen, welche Grundvoraussetzungen für selbst gesteuerte Bildungsprozesse sind.

Deshalb ist eine gelungene Sexualerziehung von großer Bedeutung. Sie stärkt die Kinder bei der „Ich – Findung“, ihr Selbstbewusstsein auszubilden, sich wertvoll zu fühlen, in Beziehung gehen zu können, zu lieben und geliebt zu werden.

Sexualität gehört von Beginn an zur Entwicklung jedes Kindes

Sexualität beginnt nicht erst >> später<<, also etwa in der Zeit der Pubertät, sondern gehört als menschliches Grundbedürfnis von Beginn an zur Entwicklung jeden Kindes. Sie ist kein Vorrecht von Jugendlichen und Erwachsenen, sondern durchzieht das gesamte Leben. Allerdings äußert sich Sexualität je nach Alter, Reife und Entwicklungsphase in sehr unterschiedlichen Formen.

Entscheidend kommt es darauf an, die kindliche Sexualität in ihrer Besonderheit und Eigenständigkeit zu erkennen und wertzuschätzen.

Sexualpädagogik in der Kita/ Jörg Maywald

Ziele

- Wir vermitteln eine positive Haltung zu Sinnesfreude, Körperlust und kindliche Sexualität.
- Förderung der Geschlechteridentitätsentwicklung und Geschlechtergerechtigkeit gegenüber Mädchen und Jungen.
- Schutz der Kinder vor Gefährdungen durch jegliche Grenzverletzungen, jegliche Übergriffe.
- Kinder werden in ihrer individuellen Persönlichkeit wahrgenommen. Mit Ihnen werden Regeln erarbeitet, auf deren Einhaltung geachtet.
- Kinder haben zu jeder Zeit die Möglichkeit sich an eine/n Mitarbeiter/in zu wenden und die für sie wichtigen Anliegen zu thematisieren.
- Wir beantworten die Fragen der Kinder sachlich korrekt und dem Entwicklungsstand angemessen.
- Einhaltung der Kinderrechte nach UN-Kinderrechtekonvention.
- Wir bieten Räume, damit Kinder ihren Rückzugsbedürfnissen nachgehen können.
- Wir vertreten die sexualpädagogische Konzeption gegenüber Eltern und pflegen eine aktive Kommunikation mit den Eltern, zur Sexualität und den Bedürfnissen der Kinder.

Entwicklungspsychologische Grundlagen

Jedes Kind braucht die Befriedigung seiner Grundbedürfnisse, um gesund aufwachsen zu können, gut zu lernen und glücklich zu sein.

(nach T.B:Brazelton und S. Greenspan)

Grundbedürfnis der Kinder	Was resultiert daraus?
1. Das Bedürfnis nach liebevollen beständigen Beziehungen	Konstante, fürsorgliche Betreuung, durch feste Bezugspersonen, die das Kind annehmen, wie es ist
2. Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation	Gesunde Ernährung, ausreichender Schlaf, viel Bewegung, körperliche Pflege und Gesundheitsfürsorge.
3. Das Bedürfnis nach Erfahrungen die auf individuelle Unterschiede zugeschnitten sind.	Begabungen und den individuellen Charakter erkennen und begleitend unterstützen.
4. Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen.	Kindern Raum und Zeit lassen für die ganz eigene Entwicklung.
5. Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen.	Regeln und Normen geben den Kindern sichere Strukturen und vermitteln Konstanten.
6. Das Bedürfnis nach stabilen unterstützenden Gemeinschaften und nach kultureller Kontinuität	Kontakte zu gleichaltrigen Kindern, sichere Gemeinschaften, gemeinsame Werte schaffen, mit zunehmendem Alter wird der Einfluss der Gleichaltrigen wichtiger, Zusammenarbeit Kita-Elternhaus ist wichtig für die Kinder.

Umgang mit der kindlichen Sexualität in der Kita St. Otto

Das Wohl der uns anvertrauten Kinder ist ein hohes Gut.

Deshalb ist es selbstverständlich, dass alle Mitarbeiter/innen vertraut sind mit dem erarbeiteten Konzept. Sie legen vor Dienstantritt ein erweitertes Führungszeugnis vor. Weiterhin erfahren alle Mitarbeiter/innen eine Schulung zum Thema Prävention, die auf „Schützen – Hinsehen „ausgerichtet ist. So ist sichergestellt, dass sich alle Mitarbeiter/innen mit dem Thema aktiv auseinandergesetzt haben.

1. Sprachgebrauch

   Kinder erkunden ihren Körper aus Neugierde heraus ganz unbefangen und auf eine sich selbst bezogene Weise. Im Gespräch mit den Kindern benennen wir die Geschlechtsteile „Penis“ und „Scheide“ korrekt, wie wir andere Körperteile z.B. Nase, Mund etc… auch korrekt benennen. Bei speziellen Fragen der Kinder, nehmen wir Rücksprache mit den Eltern. Die grundsätzliche Aufklärung obliegt den Eltern.

2. Aufklärung

   Wenn Kinder Fragen haben, klären wir diese entwicklungsentsprechend mit den Kindern. Altersentsprechende Bücher finden hier Einsatz. Eltern werden immer informiert und der Bedarf der Kinder wird kommuniziert.

3. Nacktheit

   Das sich zeigen wollen und die Neugierde des anderen Geschlechts oder einem Spielpartner ist normal in der kindlichen Entwicklung. Dies wollen wir den Kindern nicht verwehren. Grundsätzlich ist es den Kindern erlaubt, dass man sich in einem geschützten Raum mal nackt zeigt. Immer auf Grundlage der kindlichen Neugierde. Kinder werden wegen ihrer Nacktheit nicht bestraft, sondern freundlich und wohlwollend aufgefordert sich wieder anzukleiden. Da die Intimsphäre der Kinder betroffen ist, ist Nacktheit im Gebäude wie im Außengelände nicht erwünscht.

   Innerhalb der Kita, z.B. ist das Spielen im Waschraum, Wasser- und Nassspielbereich mit Unterhose oder Badebekleidung möglich. Kinder haben geschützte Räume, in denen sie sich umziehen können. Im Außenspielbereich tragen die Kinder beim Wasserspiel oder im Planschbecken Badebekleidung. Die Kinder ziehen sich draußen nur im geschützten Bereich um. Die Eltern tragen Sorge dafür, das entsprechende Kleidung zum Planschen vorhanden ist.

4. Intimsphäre

   In der Kita ist der Toiletten- und Wickelbereich ein intimer Raum für Kinder. Es gilt grundsätzlich, dass das Kind alleine zur Toilette geht, es sei denn, dass Kind wünscht eine Begleitung. Die Toilettentür bleibt geschlossen und nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kindes, kann eine Tür offenbleiben. Auch Erzieher/innen brauchen die Erlaubnis des Kindes.

5. Wickeln

   Ebenso ist es im Wickelbereich. Kinder werden alleine gewickelt. Sie suchen sich die Person die wickelt selbst aus. Die Wickelsituation ist eine besondere, da sie einige Zeit erfordert. Dort ist es immer auch eine pädagogisch gestaltete Situation, in der das Kind körperliche Zuwendung und Begleitung wie z.B. durch Fingerspiele, Reime etc. erfährt. Das Kind erfährt Zuwendung und Geborgenheit. Kinder können die Wickelsituation aktiv mit vorbereiten und

fühlen sich so beteiligt. Eine Begleitung anderer Kinder ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kindes möglich. Der Wickelbereich darf von anderen nur mit Zustimmung des Kindes betreten werden.

6. Selbststimulation

Die Selbststimulation ist ab dem dritten Lebensjahr Teil kindlicher psychosexueller Entwicklung. Wenn Kinder sich selbst stimulieren, ist dies im geschützten Raum möglich. Grenzen werden mit den Kindern besprochen. (wie z.B., wen du so auf dem Stuhl wippen möchtest, dann geht das nicht im Morgenkreis, aber du kannst in den Nebenraum gehen, wo es niemanden stört). Das Bedürfnis des Kindes wird immer mit den Eltern besprochen.

7. Doktorspiele

Kinder spielen ab dem vierten Lebensjahr sehr gerne Doktorspiele. Hier werden klare Regeln mit den Kindern vereinbart.

- Es wird nichts in Körperöffnungen gesteckt.
- Fremde Genitalbereiche werden grundsätzlich nicht angefasst.
- Ein Nein ist ein Nein und muss akzeptiert werden.
- Das Einverständnis der Spielpartner liegt vor.
- Eine altersgleiche Spielpartnerwahl muss da sein.
- Sprachliche und körperliche Überlegenheit wir beachtet

Das Bedürfnis der Kinder wird mit den Eltern besprochen.

8. Jungen – und Mädchenkleidung

Gerne tauchen Kinder in andere Rollen. So ist es auch möglich als Junge in Mädchenkleidung zu schlüpfen, wie auch die Mädchen typische Jungenkleidung tragen können. Gerade beim Verkleiden haben die Kinder besonderen Spaß daran.

9. Religiöse und kulturelle Aspekte

Die Mitarbeiter/innen wissen, dass es unterschiedliche Sichtweisen in den verschiedenen Religionen gibt. Im offenen Dialog mit den Eltern setzen sie sich auseinander und schaffen Transparenz zum vorliegenden Konzept. Wie alle Konzepte in unserer Kita, so ist auch diese Ausarbeitung zum Umgang mit der kindlichen psycho-sexuellen Entwicklung eine Fassung, die immer wieder reflektiert und evaluiert wird, und den neusten Erkenntnissen angepasst wird.

Sexuelle Ausdrucksformen

Von Kindern im Alter von 0-6 Jahren (Martin Gnielka, Institut für Sexualpädagogik)

1. Lebensjahr

   Orale Phase – Saugen an der Brust oder Flasche; Beruhigung bewirkt

   Körpererfahrung; Nähe, Vertrauen, Wohlgefühl besonders beim Nacktsein;

   Ausgeprägter Tast- und Fühlsinn der Haut; lustvolles Erleben durch Berührungen der Geschlechts- und Sinnesorgane.

2. Lebensjahr

   Beginn der analen Phase – die Afterzone wird als Quelle der Lust entdeckt
   (bewusstes Loslassen und Festhalten des Stuhlgangs); Genitalien werden erforscht;
   Selbststimulation; Erlernen der Prinzipien männlich – weiblich; Interesse an den Genitalien anderer, auch Erwachsener; Kind fragt zu Geschlechtsunterschieden und kennt Geschlechtsorganbegriffe.

3. Lebensjahr

   Schau- und Zeigelust; gezielte Selbststimulation mit Orgasmusfähigkeit;
   Warum? – Fragen; Neugierverhalten und Ausprobieren; Interesse an Sprache und Büchern;
   Verfestigung der Geschlechterrolle; Vater-Mutter-Kind- Spiele; Einsetzen der Schamfähigkeit

4. Lebensjahr

   Beginn phallisch-genitale Phase; Schau- und Zeigelust; sexuelle Neugier im Forschen (Doktorspiele), im Ausprobieren (Geschlechtsverkehr nachspielen); im Wissen (warum-Fragen); Wunsch, den gegengeschlechtlichen Elternteil zu heiraten (ödipale Krise); Kind stellt konkrete Fragen zu Schwangerschaft und Geburt.

5. Lebensjahr

   Viel Ausprobieren; natürliches Neugierverhalten: z.B. Doktorspiele, Rollen ausprobieren, den eigenen Körper und den der Anderen erforschen; Entstehung inniger Freundschaften, die mit Liebegefühlen und dem Bedürfnis nach Wärme und Geborgenheit verbunden sein können.

6. Lebensjahr

   Provokation, besonders verbal durch sexualisierte Sprache, Ausprobieren von Rollen und Extremen (z.B. Kleidung, Verkleiden); weiterführende Fragen von Kindern zu Empfängnis und Zeugung und über sexuelle Verhaltensweisen der Erwachsenen.

Sexualität bezieht sich auf einen zentralen Aspekt des Menschseins

Sexualität bezieht sich auf einen zentralen Aspekt des Menschseins über die gesamte Lebensspanne hinweg, die das biologische Geschlecht, die Geschlechtsidentität, die Geschlechterrolle, sexuelle Orientierung, Lust, Erotik, Intimität und Fortpflanzung einschließt. Sie wird erfahren und drückt sich in Gedanken, Fantasien, Wünschen, Überzeugungen, Einstellungen, Werten, Verhaltensmustern, Praktiken, Rollen und Beziehungen aus. Während Sexualität all diese Aspekte beinhaltet, werden nicht alle ihre Dimensionen jederzeit erfahren oder ausgedrückt. Sexualität wird beeinflusst durch das Zusammenwirken biologische, psychologischer, sozialer, wirtschaftlicher, politischer, ethischer, rechtlicher, religiöser und spiritueller Faktoren (WHO in BZgA 2011, S18)

Die kindliche Sexualität unterscheidet sich deutlich von der Sexualität der Erwachsenen. Der Umgang des Kindes mit seinem Körper und seinen Bedürfnissen ist spielerisch, spontan, neugierig und unbefangen. Erwachsene reduzieren Sexualität oft aufgrund bestimmter Fantasien auf das weite Feld des Geschlechtsverkehres (Definition BZgA)

Der Träger der Kindertageseinrichtung für Kinder und die pädagogischen Mitarbeiter/innen haben sich mit der Entwicklung der Kinder beschäftigt und folgende Alltagsregeln, in Absprache mit den Eltern entwickelt, um die Kinder fachlich gut und kompetent begleiten zu können.